

Beschlussempfehlung

Hannover, den 25.02.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Drs. 19/7197

Berichterstattung: Abg. Volker Bajus (GRÜNE)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/7197 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7197

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

Gesetz

zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. November 2023 (Nds. GVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „Völkergemeinschaft“ die Worte „sowie der Europäischen Union“ eingefügt.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union sichert. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“
2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d
Schutz jüdischen Lebens

¹Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus entgegen. ²Das Land fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“
3. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
4. In Artikel 55 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

Gesetz

zur Ergänzung des Europabezugs und zur Stärkung des Schutzes vor Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens in der Niedersächsischen Verfassung

Artikel 1

Die Niedersächsische Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **16. Dezember 2025** (Nds. GVBl. **2025 Nr. 103**), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden nach dem Wort „**Teil**“ die Worte „der Europäischen Union sowie“ eingefügt.
 - b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Das Land Niedersachsen trägt zur Verwirklichung und Entwicklung eines geeinten Europas bei, das demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen sowie dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist, die Eigenständigkeit der Regionen wahrt und deren Mitwirkung an Entscheidungen der Europäischen Union **und des geeinten Europas** sichert. ³Das Land arbeitet mit anderen europäischen Regionen zusammen und unterstützt die grenzüberschreitende Kooperation.“
2. Nach Artikel 6 c wird der folgende Artikel 6 d eingefügt:

„Artikel 6 d
Schutz jüdischen Lebens

¹Das Land schützt das friedliche Zusammenleben der Menschen und tritt Antisemitismus entgegen. ²Das Land **schützt und** fördert das jüdische Leben und die jüdische Kultur.“
3. *unverändert*
4. *unverändert*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der
CDU und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen -
Drs. 19/7197*

*Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfas-
sungsfragen*

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündi-
gung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner **Verkün-
dung** in Kraft.